



Antrag

der Abgeordneten **Bernhard Seidenath, Kerstin Schreyer-Stäblein, Klaus Holetschek, Jürgen Baumgärtner, Markus Blume, Dr. Ute Eiling-Hütig, Dr. Thomas Goppel, Hermann Imhof, Sandro Kirchner, Helmut Radlmeier, Sylvia Stierstorfer, Steffen Vogel CSU**

Weitere Maßnahmen zur Sicherstellung der ärztlichen Versorgung im ländlichen Raum – Medizinstudium für angehende Landärzte

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich weiterhin auf allen Ebenen für die langfristige Sicherstellung der flächendeckenden Versorgung durch niedergelassene Ärzte in Bayern einzusetzen.

Hierzu sind folgende konkrete Maßnahmen zu prüfen:

- Anerkennung der Sicherstellung der ärztlichen Grundversorgung in unterversorgten und von Unterversorgung bedrohten Gebieten als „besonderer öffentlicher Bedarf“ und damit Schaffung eines erleichterten Zugangs zum Medizinstudium für Bewerberinnen und Bewerber, die sich verpflichten, nach abgeschlossenem Studium für einen gewissen Zeitraum im ländlichen Raum zu praktizieren.
- Durch Prioritätensetzung im Rahmen vorhandener Stellen und Mittel die Erhöhung der Medizinstudienplätze um mindestens zehn Prozent und Vergabe der zusätzlichen Studienplätze an Studentinnen und Studenten, die sich verpflichten, nach abgeschlossenem Studium für einen gewissen Zeitraum im ländlichen Raum zu praktizieren.

Begründung:

Die Sicherung der ärztlichen Versorgung besonders im ländlichen Raum ist gerade auch im Hinblick auf den demografischen Wandel eine der größten Zukunftsaufgaben Bayerns. Das bayerische Förderprogramm zum Erhalt und zur Verbesserung der ärztlichen Versorgung vor allem im ländlichen Raum wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich begrüßt.

Zur Steigerung der künftigen Zahl an Medizinerinnen und Medizinern im ländlichen Raum sind jedoch noch weitere Maßnahmen sinnvoll. Für Studentinnen und Studenten, die willens sind, als niedergelassene Ärztin bzw. niedergelassener Arzt im ländlichen Raum zu arbeiten, sollte ein erleichterter Zugang zum Medizinstudium geschaffen werden, bei dem nicht der Numerus Clausus die zentrale Rolle spielt. Im Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung werden explizit 20 Prozent der Studienplätze für „außergewöhnliche Fälle“ ausgewiesen. Hierunter werden gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 auch Bewerberinnen und Bewerber erfasst, die sich auf Grund entsprechender Vorschriften verpflichten, ihren Beruf in Bereichen des „besonderen öffentlichen Bedarfs“ auszuüben. Die Sicherstellung der ärztlichen Grundversorgung in unterversorgten und von Unterversorgung bedrohten Gebieten ist daher als ein solcher Bedarf anzuerkennen, um für engagierte junge Leute ein weiteres Kontingent an Studienplätzen zu schaffen. Mit einer erhöhten Zahl an Studienplätzen für solche Fälle können weitere Studentinnen und Studenten für diese Aufgabe gewonnen werden.